

EINLADUNG ZUR ZWEITEN GLÄUBIGERVERSAMMLUNG VOM 11. MAI 2026, GEÄNDERT AM 29. MAI 2026

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

NICHT ZUR VERBREITUNG IN IRGEND EINER JURISDIKTION, IN DER ES GESETZESWIDRIG IST, DIESES DOKUMENT ZU VERÖFFENTLICHEN ODER ZU VERBREITEN.



Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung

der

Planethic Group AG

(vormals Veganz Group AG)

Herr Notar Dr. István Sándor Szabados mit Amtssitz in Berlin (als „**Notar**“) und die Planethic Group AG, eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 219813 B, geschäftsansässig An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde, Deutschland (als „**Emittentin**“) laden

die Anleihegläubiger (die „**Gläubiger**“) ihrer ausstehenden

EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2030

(ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF)

(die „**Schuldverschreibungen**“)

zu einer zweiten Gläubigerversammlung am

30. Juni 2026

im

Hotel nhow

Stralauer Allee 3

10245 Berlin

(die „**zweite Gläubigerversammlung**“),

um über die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“, gemeinsam die „**Änderung**“) abzustimmen. Die zweite Gläubigerversammlung beginnt um 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit).

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung: Gründe für die zweite Gläubigerversammlung	6
2.	Beschlussgegenstand der Abstimmung in der zweiten Gläubigerversammlung und Vorschlag zur Beschlussfassung	7
3.	Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussmehrheit und Wirksamkeit der Änderungen	10
4.	Abstimmungsverfahren sowie weitere Angaben und Erläuterungen	11
5.	Bekanntmachungen	12
6.	Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge	13
7.	Anfechtungsrecht der Gläubiger	13
8.	Anfragen zur Unterstützung	13
9.	Vorsitz der zweiten Gläubigerversammlung	13
10.	Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der zweiten Gläubigerversammlung	13
11.	Eigene Prüfung durch Gläubiger	14
12.	Steuerliche Auswirkungen	14
13.	Dokumentation	14
	ANLAGE: FORMULAR STIMMRECHTSVOLLMACHT	15

DEFINITIONEN

Die folgenden in dieser Einladung zur Gläubigerversammlung verwendeten Begriffe haben die folgende Bedeutung:

„Änderung“	Die vorgeschlagenen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß dem Beschlussgegenstand.
„Anleihebedingungen“	Die Bedingungen der Schuldverschreibungen.
„Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung“	Die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2, § 9 SchVG.
„Besonderer Nachweis“	Der von der Depotbank des Gläubigers ausgestellte besondere Nachweis (§ 10 Absatz 3 Satz 2 SchVG) in Textform, der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers nennt und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Gläubigers am Tag des besonderen Nachweises outgeschrieben ist.
„Beschlussgegenstand“ oder „Beschlussgegenstände“	Die Beschlussgegenstände I und II.
„Beschlussgegenstand I“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung).
„Beschlussgegenstand II“	Der Beschlussgegenstand bezüglich der Änderung der Anleihebedingungen (Teilrückzahlung).
„BGB“	Bürgerliches Gesetzbuch.
„Clearstream“	Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main.
„Clearingsystem“	Clearstream.
„Depotbank“	Jede Bank oder jedes andere anerkannte Finanzinstitut, das zur Ausübung des Wertpapierverwahrungsgeschäfts berechtigt ist, bei dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterhält und das Clearingsystem einschließt.
„Emittentin“ oder „Planethic“	Planethic Group AG (vormals Veganz Group AG), eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer HRB 219813 B, geschäftsansässig An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde, Deutschland.
„Erforderliche Stimmen“	Meint (i) hinsichtlich der Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, insbesondere wenn sie einen Gegenstand der § 5

Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, und

- (ii) im Übrigen die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

„Erforderliches Quorum“

Meint für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit (also mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen) erforderlich ist, dass die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (für andere Beschlüsse ist die Gläubigerversammlung beschlussfähig).

„Gläubiger“

Jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

„Gläubigerinformationen“

Name des Gläubigers, Anschrift und der Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen, der an diesem Tag in dem Depot des Gläubigers gutgeschrieben ist.

„Notar“

Herr Dr. István Sándor Szabados, Berlin.

„Schuldverschreibungen“

Die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2030 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF).

„SchVG“

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz).

„SDK“

Schutzgemeinschaft für Kapitalanleger e.V.

„Sperrvermerk“

Eine von der Depotbank des betreffenden Gläubigers ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende der Abstimmung in der zweiten Gläubigerversammlung nicht übertragbar sind.

„Stimme“

Die Stimme eines Gläubigers bei der Abstimmung ohne Versammlung (Ja, Nein oder Enthaltung). Jede Schuldverschreibung mit dem Nennwert von EUR 1.000 gewährt eine Stimme.

„Textform“

Die Form des § 126b BGB und jede strengere Formvorschrift (z.B. per E-Mail, Fax oder Post).

„Vollziehungsbedingungen“

- (i) Erreichen des Erforderlichen Quorums;
- (ii) Erhalt der Erforderlichen Stimmen; und
- (iii) Ablauf der gesetzlichen Anfechtungsfrist nach dem SchVG, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist eine Anfechtungsklage erhoben wurde oder, falls eine Anfechtungsklage von einem Gläubiger eingereicht wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung des Verfahrens, oder wenn das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Schuldners festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht.

„Vorsitzender“

Der Notar.

„zweite Gläubigerversammlung“

Die zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 SchVG
über die Änderung.

ZWEITE GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Die Gläubiger sollten diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung sorgfältig und vollständig lesen.

Diese Einladung ändert die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung vom 11. Mai 2026, die am 13. Mai 2026 im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht wurde.

Der nachfolgende Abschnitt 1 entspricht abgesehen von vereinzelt Aktualisierungen der am 31. März 2026 auf der Website der Emittentin veröffentlichten und zum Bundesanzeiger, WM-Daten und Clearstream für Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung eingereichten Aufforderung zur Stimmabgabe.

1. **Vorbemerkung: Gründe für die zweite Gläubigerversammlung**

Die Anleihe wurde im Jahr 2021 mit ursprünglicher Fälligkeit im Februar 2025 emittiert, um die Finanzstruktur der Planethic-Gruppe (damals firmierte die Emittentin noch als Veganz Group AG) zu verbessern und ihre Produktpalette durch verstärkte Vertriebs- und Marketingmaßnahmen als Handelsunternehmen zu unterstützen.

Anfang des Jahres 2022 begann die Emittentin den Wandel von einem Handelsunternehmen zu einem Food-Tech- und Produktionsunternehmen innovativer pflanzlicher Lebensmittel.

Die für diesen Transformationsprozess benötigten Mittel erlangte die Emittentin mitunter durch eine Restrukturierung der Anleihe. Mit Zustimmung der Gläubiger in einer Gläubigerversammlung im Dezember 2024 wurden unter anderem die Zinszahlung für das Jahr 2025 ausgesetzt und ein Rückzahlungsplan mit einer Tilgung von jährlich 5% des ursprünglichen Nennbetrags vereinbart.

Die Wandlung der Planethic-Gruppe in ein Food-Tech- und Produktionsunternehmen ist in vollem Gange:

- Einen ersten wichtigen Meilenstein des Wandlungsprozesses erreichte die Planethic-Gruppe mit dem Aufbau und der Inbetriebnahme des neuen Produktionsstandortes in Ludwigsfelde, in dem im Sommer 2024 die Produktion für die Produkte Mililk® Milchalternativen und Peas on Earth Fleischalternativen erfolgreich startete.
- Im Sommer 2025 durchlief die Emittentin eine gesellschaftsrechtliche Restrukturierung, in deren Rahmen sie die Unternehmensbereiche Mililk®, Happy Cheeze, Peas on Earth und Veganz in Tochtergesellschaften ausgliederte, und auch die Firma von „Veganz Group AG“ in „Planethic Group AG“ änderte. Die Emittentin ist seitdem eine Technologie-Beteiligungsholding.
- Im Oktober 2025 schloss die Emittentin eine strategische und globale Lizenzpartnerschaft mit Vitiprints für die Produktion und den Vertrieb gedruckter Getränke. Gemeinsam werden die Unternehmen die weltweite Einführung von Mililk® vorantreiben.
- Für Mililk® Produkte wurden zwischenzeitlich bereits bindende Produktions- und Abnahmeverträge mit einem namhaften Marktteilnehmer in den USA geschlossen. Für den Produktionsaufbau wurde eine Venture Capital Finanzierung auf Ebene der Mililk® Tochtergesellschaft abgeschlossen, welche den vollständigen Produktionsaufbau und die entstehenden Anlaufkosten finanziert. Eine Produktionsstätte in Chicago ist bereits im Umbau. Die Verträge sehen eine Mindestabnahmeverpflichtung für Waren im Wert von USD 60.000.000 über 24 Monate nach Produktionsstart vor, wovon USD 10.000.000 in den ersten 12 Monaten und USD 50.000.000 in den letzten 12 Monaten entfallen.

Die Emittentin sieht die Wandlung der Planethic-Gruppe in ein Food-Tech- und Produktionsunternehmen vor diesem Hintergrund auf einem guten Weg. Trotz der nachweislichen Erfolge ist die Liquiditätssituation der Emittentin, auch aufgrund des hohen Investitionsbedarfs, angespannt.

Die in dieser Aufforderung zur Stimmabgabe vorgeschlagene Aussetzung der am 24. Februar 2026 fällig gewordenen Zinszahlung sowie Tilgungsrate sind wichtige Bausteine, um die Transformation der Emittentin erfolgreich abzuschließen und nachhaltiges, profitables Wachstum zu gewährleisten.

Bei Umsetzung der beschriebenen Produktions- und Abnahmeverträge bezüglich der Mililk® Produkte wird die Emittentin über ausreichende Mittel verfügen, um den Zinsdienst und die Tilgungen ab dem Jahr 2027 bei Fälligkeit zu bedienen bzw. leisten.

Über die nachfolgenden Beschlussgegenstände der zweiten Gläubigerversammlung erfolgte bereits eine Abstimmung ohne Versammlung innerhalb des Zeitraums beginnend am 20. April 2026 00:00 Uhr (Frankfurter Zeit) und endend am 22. April 2026, 24:00 Uhr (Frankfurter Zeit) gegenüber dem Notar Dr. István Sándor Szabados mit Amtssitz in Berlin als Abstimmungsleiter, bei der das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Dementsprechend stellte der Notar die fehlende Beschlussfähigkeit fest.

Aufgrund der Beschlussunfähigkeit im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung kann gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 Schuldverschreibungsgesetz („SchVG“) vom Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen werden, die als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG gilt. Vor diesem Hintergrund wird die zweite Gläubigerversammlung hiermit zum Zweck der erneuten Beschlussfassung der Gläubiger einberufen.

Die Emittentin befindet sich derzeit mit der Schutzgemeinschaft für Kapitalanleger e.V. („SDK“) in Gesprächen zur Verständigung über die Abstimmung in der zweiten Gläubigerversammlung vorzuschlagenden Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände betreffend Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen.

2. Beschlussgegenstand der Abstimmung in der zweiten Gläubigerversammlung und Vorschlag zur Beschlussfassung

2.1. Beschlussgegenstand I — Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

Die ersten drei Absätze des § 3 (a) der Anleihebedingungen werden wie folgt geändert:

§ 3 Verzinsung	§ 3 Interest
<p>(a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Februar 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 7,5% jährlich („Barzins“) verzinst. Die Barzinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 24. Februar eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 24. Februar 2021 fällig.</p> <p>Die am 24. Februar 2025 fällige Zinszahlung und die am 24. Februar 2026 fällige Zinszahlung werden zinsfrei gestundet bis zum Fälligkeitstermin und sind am Fälligkeitstermin zahlbar.</p> <p>Abweichend davon wird, für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 4 (b) oder § 4 (c) der Anleihebedingungen, die am 24. Februar 2025 fällige Zinszahlung und die am 24. Februar 2026 fällige Zinszahlung zum Wahl-Rückzahlungstag nach § 4 (b) oder § 4 (c) der Anleihebedingungen fällig.</p>	<p>(a) The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7.5% per annum (“Cash Interest”) as from 24 February 2020 (the “Issue Date”). Cash Interest is payable annually in arrears on 24 February of each year (each an “Interest Payment Date” and the period from the Issue Date (inclusive) until up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) until the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “Interest Period”). The first interest payment will be due on 24 February 2021.</p> <p>Interest payable on 24 February 2025 and on 24 February 2026 is deferred and will be due on the Redemption Date, without the deferred interest being capitalized.</p> <p>However, in the event of an early redemption of the Notes pursuant to § 4 (b) and § 4 (c) of the Terms and Conditions, the interest payment due on 24 February 2025 and the interest payment due on 24 February 2026 shall become due on the Call Redemption Date pursuant to § 4 (b) or § 4 (c) of the Terms and Conditions.</p>

Der derzeitige dritte Absatz des § 3 (a) der Anleihebedingungen wird sodann zum vierten Absatz und der derzeitige vierte Absatz des § 3 (a) der Anleihebedingungen wird zum fünften Absatz.

2.2. **Beschlussgegenstand II — Änderung der Anleihebedingungen (Teilrückzahlung)**

Die Emittentin unterbreitet den Gläubigern den folgenden Beschlussvorschlag und stellt ihn zur Abstimmung:

Die Gläubiger beschließen wie folgt:

§ 4 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt geändert:

<p>§4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen, nach Wahl der Emittentin sowie nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel sowie Rückruf</p>	<p>§4 Maturity, Redemption, Early Redemption for Tax Reasons, at the Option of the Issuer and at the Option of the Noteholders upon a Change of Control, and Repurchase</p>
--	--

<p>(a) Die Schuldverschreibungen werden am 24. Februar 2030 (der „Fälligkeitstermin“) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der „Rückzahlungsbetrag“). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.</p> <p>Unbeschadet einer vorzeitigen Rückzahlung nach Wahl der Emittentin nach § 4 Absatz (c) verpflichtet sich die Emittentin zu den folgenden festgelegten Terminen (jeweils ein „Teilrückzahlungstag“) Teilrückzahlungen wie folgt zu leisten:</p> <p>(i) Zum 24. Februar 2027, 5 % des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.</p> <p>(ii) Zum 24. Februar 2028, 5 % des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.</p> <p>(iii) Zum 24. Februar 2029, 5 % des ursprünglichen Nennbetrags in Höhe von EUR 1.000,00 auf jede ausstehende Schuldverschreibung.</p> <p>In Höhe der jeweils gezahlten Teilrückzahlungsbeträge verringert sich der Nennbetrag jeder Schuldverschreibung.</p> <p>Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem § 4 (a) führt zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger entsprechend § 7 (a).</p>	<p>(a) The Notes will be redeemed at par (the “Final Redemption Amount”) on 24 February 2030 (the “Redemption Date”). There will be no early redemption except in the following cases.</p> <p>Without prejudice to an early redemption at the option of the Issuer pursuant to § 4 paragraph (c), the Issuer undertakes to make partial redemptions on the following specified dates (each a “Partial Redemption Date”) as follows:</p> <p>(i) On 24 February 2027, 5 % of the original principal amount of EUR 1,000.00 for each Note outstanding.</p> <p>(ii) On 24 February 2028, 5 % of the original principal amount of EUR 1,000.00 for each Note outstanding.</p> <p>(iii) On 24 February 2029, 5 % of the original principal amount of EUR 1,000.00 for each Note outstanding.</p> <p>The principal amount of each Note shall be reduced by the respective amount of each partial redemption paid.</p> <p>A breach of the obligation under this § 4 (a) shall entitle the Noteholders to terminate the Notes in accordance with § 7 (a).</p>
--	---

2.3. Zustimmung der Emittentin zur Änderung der Anleihebedingungen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die feste Absicht hat, der Änderung der Anleihebedingungen zuzustimmen, wenn alle Vollziehungsbedingungen erfüllt werden.

Allerdings behält sich die Emittentin, auch wenn sämtliche Vollziehungsbedingungen erfüllt werden, das Recht vor, der Änderung der Anleihebedingungen nicht zuzustimmen, wenn die Emittentin in ihrem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen zu dem Schluss kommen sollte, dass die Umsetzung der Änderung nicht im Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften stünde. In diesem Fall wird die Emittentin der Änderung entweder insgesamt zustimmen oder insgesamt nicht zustimmen.

Da die deutschsprachige Fassung der Anleihebedingungen bindend ist, wird die Umsetzung der Änderung der Anleihebedingungen in der deutschen Sprachfassung verbindlich sein.

3. Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung, Beschlussmehrheit und Wirksamkeit der Änderungen

3.1. **Rechtsgrundlage für die zweite Gläubigerversammlung**

Die mit dieser Einladung einberufene zweite Gläubigerversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit (also mindestens 75% der abgegebenen Stimmen) erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten (das „**Erforderliche Quorum**“).

Infolge Rückkaufs und Entwertung von Schuldverschreibungen in Höhe eines Nennbetrags von insgesamt EUR 147.000 im Jahr 2022 beträgt der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen zum Tag dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung EUR 9.853.000.

Gläubiger, die ausstehende Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von insgesamt EUR 330.000 repräsentieren, haben ihre Schuldverschreibungen gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt. Die Emittentin ist der Ansicht, dass diese Kündigungen unwirksam sind und betrachtet sie für Zwecke der Abstimmung in der zweiten Gläubigerversammlung als nicht erfolgt.

3.2. **Wirksamkeit der Änderung**

Mit Erreichen des (a) Erforderlichen Quorums und (b) der Erforderlichen Stimmen tritt die Änderung in Kraft, sobald:

- die gesetzliche Anfechtungsfrist nach dem SchVG abgelaufen ist (vorausgesetzt, dass zu diesem Zeitpunkt kein Anfechtungsverfahren in Bezug auf die Abstimmung bzw. zweite Gläubigerversammlung anhängig ist) oder,
- wenn ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung eines solchen Verfahrens oder wenn das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Schuldners festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht,
- und die geänderten Anleihebedingungen bei Clearstream hinterlegt wurden und der Globalurkunde gemäß § 21 SchVG beigefügt wurden.

Wenn die Änderung in Kraft tritt, ist sie für alle Gläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob ein Gläubiger dieser Änderung der Anleihebedingungen zugestimmt oder an der Abstimmung teilgenommen hat.

Wenn eine der Vollziehungsbedingungen (wie nachstehend definiert) nicht erfüllt ist, tritt die Änderung der Anleihebedingungen nicht in Kraft.

„**Vollziehungsbedingungen**“ bezeichnet (i) das Erreichen des Erforderlichen Quorums, (ii) den Erhalt der Erforderlichen Stimmen, und (iii) den Ablauf der gesetzlichen Anfechtungsfrist nach dem SchVG, ohne dass innerhalb der gesetzlichen Anfechtungsfrist ein Anfechtungsverfahren eingeleitet wurde oder, falls ein Anfechtungsverfahren von einem Gläubiger eingeleitet wurde, nach der Beendigung bzw. Einstellung des Verfahrens oder wenn das zuständige Oberlandesgericht auf Antrag des Schuldners festgestellt hat, dass die Erhebung der Anfechtungsklage dem Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht entgegensteht.

4. **Abstimmungsverfahren sowie weitere Angaben und Erläuterungen**

4.1. **Stückelung und Stimmrecht**

Die Schuldverschreibungen haben eine Stückelung von EUR 1.000 (entsprechend 10.000 Schuldverschreibungen zu je EUR 1.000) und sind durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei Clearstream verwahrt wird.

An der im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung erfolgenden Abstimmung nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des von ihm gehaltenen Nennwerts der Schuldverschreibung teil (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SchVG). Weisungen an Bevollmächtigte können nur in Bezug auf die angegebenen Stückelungen der Schuldverschreibungen, d.h. EUR 1.000 (die „**angegebenen Stückelungen**“) und ganzzahlige Vielfache davon, abgegeben werden. Jede Schuldverschreibung in der angegebenen Stückelung hat eine Stimme.

Auch im Übrigen gilt § 6 SchVG. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SchVG ruht das Stimmrecht, solange die relevanten Schuldverschreibungen der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

4.2. **Abstimmungsverfahren**

Die zweite Gläubigerversammlung wird nach den Regeln des SchVG durchgeführt. Gemäß § 5 Abs. 6 SchVG i.V.m. § 12 (c) (ii) der Anleihebedingungen werden Beschlüsse der Gläubiger im Wege der Abstimmung gefasst.

4.3. **Teilnahme an der Abstimmung**

Zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Gläubiger berechtigt, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen nachweist.

Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung bzw. die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Gläubiger vor der Versammlung erforderlich (§ 12 (c) (i) der Anleihebedingungen i.V.m. § 10 Abs. 2 SchVG) („**Anmeldung**“). Die Anmeldung muss spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung, mithin bis zum 27. Juni 2026 per Post, Telefax oder E-Mail unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

Notar Dr. István Sándor Szabados

Behrenstraße 36

10117 Berlin

Deutschland

Fax: +49 (0) 30 138 814 59

E-Mail: notar@dsc-legal.com

Gläubiger müssen spätestens bei Beginn (d.h. bis 11:00 Uhr (Frankfurter Zeit)) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung gemäß § 10 Abs. 3 SchVG nachweisen. Als Nachweis muss ein in Textform erstellter Besonderer Nachweis und Sperrvermerk vorgelegt werden. Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, diesen Nachweis zusammen mit der Anmeldung zur Gläubigerversammlung zu übermitteln.

Der vom Gläubiger zu übermittelnde „**Besondere Nachweis**“ ist ein von der Depotbank des betreffenden Gläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Gläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist. Der „**Sperrvermerk**“ ist eine von der Depotbank ausgestellte

Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen vom Tag der Absendung des Besonderen Nachweises bis zum Ende der Abstimmung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung nicht übertragbar sind.

Jeder Gläubiger kann sich durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform. Gläubiger, die sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen möchten, werden gebeten, das dieser Einladung zur Versammlung beigefügte Vollmachtsformular als Anlage (Formular Stimmrechtsvollmacht) zu verwenden. Der Notar muss die Vollmacht (und den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk) in Textform erhalten. Soweit anwendbar, muss auch ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers bei dem Notar in Textform eingehen.

Stimmen, die von einem rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigten / Stimmrechtsvertreter im Namen eines Gläubigers abgegeben werden, ohne dass bis zum Beginn der Abstimmung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung eine Vollmacht vorgelegt wird, können von dem Notar nicht berücksichtigt werden.

Werden Gläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Gläubiger ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde).

Gläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzuweisen. Dies kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen. Der Vertretungsnachweis muss nicht in beglaubigter Form vorgelegt werden.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 20. April 2026 bis zum 22. April 2026 teilgenommen haben, müssen - um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der zweiten Gläubigerversammlung ausüben zu können - einen (neuen) besonderen Nachweis mit einem (neuen) Sperrvermerk einreichen sowie danach an der zweiten Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen.

4.4. **Abstimmungsleitung / Vorsitz der zweiten Gläubigerversammlung**

Alle Fragen in Bezug auf die Form von Dokumenten und deren Gültigkeit sowie Fragen zur Form, der Teilnahmeberechtigung (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) und zur Annahme einer abgegebenen Stimme werden von dem Vorsitzenden entschieden, der vorbehaltlich des geltenden Rechts endgültig und verbindlich entscheidet.

5. **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Emittentin im Zusammenhang mit der zweiten Gläubigerversammlung erfolgen im Wege der Veröffentlichung (i) im Bundesanzeiger, (ii) auf der Website der Emittentin unter www.Planethic.de/IR, (iii) auf WM-Daten und (iv) über Clearstream.

Kopien aller Bekanntmachungen, Mitteilungen und Pressemitteilungen sind ferner bei der Emittentin sowie dem Notar verfügbar.

6. **Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenträge**

Jeder Gläubiger ist berechtigt, zu den in dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung vorgeschlagenen Gegenständen der Beschlussfassung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG eigene Beschlussvorschläge zu unterbreiten (der „**Gegenantrag**“).

Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden (das „**Ergänzungsverlangen**“). In diesem Fall gilt hinsichtlich des erforderlichen Quorums die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen können vor der zweiten Gläubigerversammlung in Textform (per E-Mail, Fax oder Post) an die Emittentin oder den Notar übermittelt werden. Gegenanträge können auch noch in der zweiten Gläubigerversammlung gestellt werden.

Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (dazu oben) zu erbringen. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus dem oder den vorgelegten Besonderen Nachweisen ferner ergeben, dass der oder die Gläubiger, der oder die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

7. **Anfechtungsrecht der Gläubiger**

Nach dem SchVG hat jeder Gläubiger das gesetzliche Recht, jeden gefassten Beschluss der Gläubigerversammlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung desselben gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Inhaber, die an der Abstimmung teilgenommen haben, gegen das Abstimmungsergebnis innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung der Beschlüsse schriftlich Widerspruch erheben, um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können.

8. **Anfragen zur Unterstützung**

Alle Fragen bezüglich der Dokumente und deren Gültigkeit, der erforderlichen Form und Übermittlungsart (E-Mail, Fax, Post), Teilnahmeberechtigung und Anerkennung der Stimmen (einschließlich des Zeitpunkts des Eingangs) werden von dem Vorsitzenden entschieden, wobei deren Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

9. **Vorsitz der zweiten Gläubigerversammlung**

Der Notar hat den Vorsitz in der zweiten Gläubigerversammlung ernannt (der „**Vorsitzende**“). Der Vorsitzende wird unter anderem die Beschlussfähigkeit der Gläubigerversammlung feststellen und ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger erstellen. Die Kontaktdaten des Vorsitzenden sind auf der letzten Seite dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung aufgeführt.

10. **Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der zweiten Gläubigerversammlung**

Die Emittentin trägt die Kosten für die zweite Gläubigerversammlung und zahlt alle damit zusammenhängenden Kosten, Gebühren und Aufwendungen mit Ausnahme der Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Inhabern im Zusammenhang mit der zweiten Gläubigerversammlung entstehen (insbesondere für den Besonderen Nachweis oder den Sperrvermerk).

11. **Eigene Prüfung durch Gläubiger**

Diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung stellt keine Empfehlung oder Aufforderung der Emittentin (oder ihrer jeweiligen Vertreter oder Gehilfen) dar, über die vorgeschlagene Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen abzustimmen.

Die Gläubiger werden dringend gebeten, alle in dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung enthaltenen Informationen sorgfältig zu prüfen und sich mit ihren Rechts-, Anlage- und Steuerberatern zu beraten und eigenständig zu entscheiden, ob sie ihre Zustimmung zur Änderung erteilen. Bevor sie eine Entscheidung in Bezug auf die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung treffen, sollten die Gläubiger ferner bedenken, dass die Änderung — sobald sie in Kraft tritt - für alle Schuldverschreibungen gilt und jeder Gläubiger an diese Änderung gebunden ist.

Wenn die Änderung in Kraft tritt, sind alle Gläubiger an diese Änderung gebunden, unabhängig davon, ob sie eine Stimme abgegeben haben oder die Änderung anderweitig befürwortet oder abgelehnt haben.

12. **Steuerliche Auswirkungen**

Angesichts der Vielzahl von Rechtsordnungen, die für einen Gläubiger gelten können, werden in dieser Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung die steuerlichen Folgen und Auswirkungen, die sich aus der Abstimmung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung oder einer Änderung ergeben, nicht erläutert.

Gläubiger werden dringend gebeten, sich bezüglich der möglichen steuerlichen Folgen nach den für sie geltenden Gesetzen und den möglichen steuerlichen Folgen des Haltens der Schuldverschreibungen nach Inkrafttreten der Änderung an ihre eigenen professionellen Berater zu wenden.

Gläubiger sind für ihre eigenen Steuern verantwortlich und können sich in Bezug auf Steuern, die im Zusammenhang mit der Abstimmung im Rahmen der zweiten Gläubigerversammlung anfallen, nicht an die Emittentin halten.

13. **Dokumentation**

Die folgenden Unterlagen werden ab dem heutigen Tag bis zum Ende der Versammlung auf der Website der Emittentin unter www.Planethic.de/IR abrufbar sein:

- Diese Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung
- Das Musterformular zur Anmeldung zur Teilnahme an der zweiten Gläubigerversammlung
- Das Muster für eine Stimmrechtsvollmacht
- Die Anleihebedingungen

ANLAGE: FORMULAR STIMMRECHTSVOLLMACHT

STIMMRECHTSVOLLMACHT

Es wird auf die Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung vom 11. Mai 2026, geändert am 29. Mai 2026, der Planethic Group AG bezogen auf die EUR 10.000.000 7,5% Schuldverschreibungen 2020/2030 (ISIN DE000A254NF5 und WKN A254NF) (die „**Einladung zur Gläubigerversammlung**“), die am 30. Juni 2026 stattfinden wird, Bezug genommen.

Die in der Einladung zur zweiten Gläubigerversammlung definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in dieser Vollmacht verwendet werden, es sei denn, ihnen wird in dieser Vollmacht eine andere Bedeutung beigemessen.

VOLLMACHT

erteilt durch

Name:

Anschrift:

als Gläubiger von Schuldverschreibungen (ISIN DE000A254NF5).

Ich/Wir ermächtige(n) hiermit:

.....

mit folgendem Wohnsitz / Geschäftssitz

.....

als Stimmrechtsvertreter (der „**Stimmrechtsvertreter**“)

mit der Befugnis, mich/uns bei der zweiten Gläubigerversammlung zu vertreten, mit dem Recht, im Umfang der Vollmacht Untervollmacht zu erteilen und meine/unsere Stimmrechte auf der zweiten Gläubigerversammlung auszuüben.

Der Stimmrechtsvertreter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

[Die folgende Anweisung ist lediglich zwingend bei der Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft (es steht insoweit bereit: Frau Anja Brachmüller, Vorstand Operations, geschäftsansässig c/o Planethic Group AG), im Übrigen optional:

Der Bevollmächtigte wird angewiesen, die Vollmacht wie folgt auszuüben:

Beschlussgegenstand I — Änderung der Anleihebedingungen (Verzinsung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung

Beschlussgegenstand II — Änderung der Anleihebedingungen (Teilrückzahlung)

- Ja
- Nein
- Enthaltung]

Im Zweifelsfall ist diese Vollmacht im weitest möglichen Umfang auszulegen.

Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

.....
Unterschrift

.....
Name und Titel des Unterzeichnenden

.....
Datum

EMITTENTIN

Planethic Group AG

Satzungssitz: Berlin

Geschäftsanschrift: An den Kiefern 7, 14974 Ludwigsfelde, Deutschland

VORSITZENDER

Notar Dr. István Sándor Szabados

im Bezirk des Kammergerichts

Kanzleianschrift: Behrenstraße 36 in 10117 Berlin, Deutschland

RECHTSBERATER DER EMITTENTIN

Simmons & Simmons LLP

FOUR Frankfurt, Junghofstraße 9

60315 Frankfurt, Deutschland